

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1962 Ausgegeben am 31. Jänner 1962 3. Stück

- 4. Verordnung: Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge, Festsetzung.
- 5. Kundmachung: § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Marktordnung für die Stadt Wien, Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof.

4.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 16. Jänner 1962, womit die Richtsätze in der öffentlichen Fürsorge festgesetzt werden.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, als landesgesetzliche Vorschrift übernommen durch das Wiener Landesgesetz vom 23. Dezember 1948, LGBl. Nr. 11/1949, über die vorläufige Regelung der öffentlichen Fürsorge und Jugendwohlfahrt, werden die Richtsätze für die Bemessung des notwendigen monatlichen Lebensunterhaltes in der öffentlichen Fürsorge wie folgt festgesetzt:

§ 1

Bei Hilfsbedürftigen, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

	in der gehobenen Fürsorge:	ab 1. 1. 1962:	ab 1. 7. 1962:
a) für den Alleinstehenden	540 S	570 S	
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband	520 S	550 S	
c) für den Mitunterstützten	300 S	320 S	
in der allgemeinen Fürsorge:			
a) für den Alleinstehenden	450 S	480 S	
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband	420 S	450 S	
c) für den Mitunterstützten	230 S	250 S	

§ 2

Bei Hilfsbedürftigen, die weder die Altersgrenze von 60 beziehungsweise 65 Jahren überschritten haben noch arbeitsunfähig sind, betragen die Richtsätze:

	in der gehobenen Fürsorge:	in der allgemeinen Fürsorge:
--	----------------------------	------------------------------

a) für den Alleinstehenden	500 S	410 S
b) für den Hauptunterstützten im Familienverband	480 S	380 S
c) für den Mitunterstützten	270 S	200 S.

§ 3

In den unter §§ 1 und 2 angeführten Richtsätzen sind die Kinderbeihilfen auf Grund des Kinderbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 31/1950, enthalten; die Ergänzungsbeträge zu den Kinderbeihilfen und die Mütterbeihilfen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, sind jedoch den Richtsätzen der Anspruchsberechtigten zuzuschlagen.

§ 4

Enkel im Haushalt der Großeltern erhalten zum Richtsatz einen Zuschlag von 65 S bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, von 53 S bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 5

Dauerbefürsorgte, die vollblind oder praktisch blind sind und keine entsprechende Leistung aus der Kriegsoferversorgung erhalten (Zivilblinde), erhalten einen Zuschlag zum Richtsatz von 200 S.

§ 6

Allen Dauerbefürsorgten ist in den Monaten November bis März bei Bedarf eine Heizbeihilfe von höchstens 100 S pro Monat zu gewähren.

§ 7

Mietbeihilfen sind allen Hilfsbedürftigen in der Höhe des tatsächlichen Mietzinses zu gewähren, soweit die Wohnung des Hilfsbedürftigen einen angemessenen Wohnraumbedarf nicht übersteigt, und nur im Ausmaß des auf den einzelnen Hilfsbedürftigen entfallenden Mietzinsanteiles.

§ 8

Abgesehen von den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 können die Richtsätze aus gerechtfertigten Gründen (zum Beispiel wegen eines notwendigen Sonderbedarfes) überschritten oder auch (zum Beispiel wegen eines unwirtschaftlichen Verhaltens) unterschritten werden.

§ 9

Hilfsbedürftigen, die in den Monaten April beziehungsweise September eine Dauerfürsorgeunterstützung bezogen haben, ist in den Monaten Mai beziehungsweise Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe des der Bemessung der Dauerunterstützung zugrunde gelegten Richtsatzes auszuführen. Soweit jedoch ein Dauerfürsorgter einen 13. beziehungsweise einen 14. Monatsbezug von anderer Seite erhält, ist nur der Differenzbetrag zwischen dem Richtsatz und dem von dritter Seite bezahlten Bezug zu gewähren.

Der Landeshauptmann:
Jonas

5.

Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 23. Jänner 1962 über die Aufhebung des § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Marktordnung für die Stadt Wien durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1961, V 72/61, den § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Marktordnung für die Stadt Wien vom 12. März 1892, Z. 14.101, in der Fassung der Kundmachung vom 5. März 1928, M.Abt. 42/2802/27, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung wird mit Ablauf des 31. Mai 1962 wirksam.

Der Landeshauptmann:
Jonas